

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/449 von Yves Krebs: «Rolle von BL in der Genossenschaft Stadion St. Jakob Park»

2024/449

vom 22. Oktober 2024

1. Text der Interpellation

Am 27. Juni 2024 reichte Landrat Yves Krebs die Interpellation 2024/449 «Rolle BL in der Genossenschaft Stadion St. Jakob Park» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Kanton Basel-Landschaft ist im Vorstand der Genossenschaft Stadion St. Jakob-Park mit Eric Nussbaumer als staatlichen Delegierten vertreten.

Aufgrund der jüngsten Entwicklungen stellt sich die Sinnfrage der Stadion-Genossenschaft sowie viele Fragen über die Rolle und Aufgabe von BL innerhalb der Genossenschaft.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- *Die Stadiongenossenschaft wurde vor der Fussball-WM 1954 gegründet, nachdem der Stadionbau vom Volk knapp abgelehnt worden war. Inwiefern ist die Form der Genossenschaft für den St. Jakob-Park heute noch zeitgemäss?*
- *Hat der Kanton BL Genossenschaftsanteile?*
- *Gibt es ein Pflichtenheft bzw. eine spezifische Aufgabe als staatlicher Delegierter?*
- *Rapportiert der Delegierte an den Regierungsrat?*
- *Wie wird der staatliche Delegierte vergütet?*
- *Welches Wahlgremium wählt den staatlichen Delegierten? Für welche Zeitperiode?*
- *Hat der Kanton BL ein strategisches Interesse an einem Fussballstadion an der Kantons-grenze, welches die Anforderungen erfüllt für die Austragung internationaler Turniere und Spiele - als Teil der regionalen Grundinfrastruktur?*
- *Kann sich der Regierungsrat vorstellen, auf eine Auflösung der Genossenschaft hinzuwirken?*

2. Einleitende Bemerkungen

Das Fussballstadion St. Jakob-Park weist für die ganze Region eine grosse sportliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung auf. Die Fussballspiele des FC Basel und des Schweizer Fussballnationalteams, wie auch kulturelle Veranstaltungen im St. Jakob-Park sind in der Regel sehr gut besucht. Die Fussballbegeisterung in unserer Region ist nach wie vor gross.

Die Stadiongenossenschaft wurde im Jahr 1953 gegründet und realisierte im Hinblick auf die Fussball-Weltmeisterschaften 1954 in kurzer Zeit den Bau des Stadions St. Jakob. Sowohl der Bau des Stadions St. Jakob, wie auch die Erstellung des multifunktionellen Stadions St. Jakob-Park mit Mantelnutzung (Eröffnung im März 2001) erfolgten mit privaten Mitteln und ohne finanzielle Leistungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Hingegen beteiligten sich im Hinblick auf die Austragung der Fussball-Europameisterschaften 2008 beide Kantone im Jahr 2004 in der gleichen Höhe am Ausbau des St. Jakob-Parks, bei dem die Kapazität der Zuschauerinnen und Zuschauer um 10'000 Plätze erhöht worden war. Auch dieser Stadionausbau wurde mehrheitlich aus privaten Mitteln finanziert. Der Kanton Basel-Landschaft beteiligte sich mit Landratsbeschluss vom 13. Januar 2005 (Vorlage 2004/165) mit 4,5 Millionen Franken aus den Mitteln des Fonds 8010 «Erlös aus Verkauf von Kantonalbank-Zertifikaten». Der Kanton Basel-Stadt leistete aus den Gewinnausschüttungen des Sport-Toto-Fonds Basel-Stadt denselben Beitrag von 4,5 Millionen Franken.

Die Auszahlung des Beitrags von 4,5 Millionen Franken beschloss der Regierungsrat am 7. Juni 2005. Im Gegenzug stellte die Genossenschaft Stadion St. Jakob-Park (Stadiongenossenschaft) dem Kanton Anteilscheine zu. Das Anteilskapital wurde mit der Jahresrechnung 2005 dem Verwaltungsvermögen zugewiesen und auf einen symbolischen Franken (pro memoria) abgeschrieben. Mittels Schreiben vom 8. Dezember 2004 sicherte die Stadiongenossenschaft der Regierung einen Sitz im Vorstand zu. Der Regierungsrat delegierte am 8. März 2005 Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli in den Vorstand. Zu diesem Zeitpunkt war dieses Nominierungsrecht nicht in den Statuten der Stadiongenossenschaft erwähnt.

Mit Schreiben vom 12. März 2009 an den Regierungsrat ersuchte die Stadiongenossenschaft um eine entschädigungslose Reduktion der Kapitalbeteiligung von 4,5 Millionen Franken auf einen Anteilsschein von 100 Franken. Das gleiche Gesuch stellte die Stadiongenossenschaft an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt. Am 7. Mai 2009 genehmigte der Regierungsrat das Gesuch der Genossenschaft um Verzicht des Kantons Basel-Landschaft auf Anteilskapital von 4'499'900 Franken. Dieser Verzicht wurde unter anderem an die Bedingung geknüpft, dass in den Statuten der Genossenschaft festgehalten wird, dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ein Nominierungsrecht für ein Vorstandsmitglied im Sinne von Art. 926 OR zuzugestehen.

Die Kapitalreduktion auf einen Anteilsschein im Nennwert von 100 Franken setzte die Finanz- und Kirchendirektion nach Vorliegen des entsprechenden Generalversammlungsbeschlusses der Genossenschaft Stadion St. Jakob-Park um.

Im Jahr 2017 trat Regierungsrätin Dr. Sabine Pegoraro die Nachfolge von Urs Wüthrich-Pelloli als staatliche Delegierte des Kantons Basel-Landschaft an.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) per 1. Januar 2018 wird die Genossenschaft Stadion St. Jakob nicht mehr als Beteiligung geführt. Am 28. Mai 2019 beschloss der Regierungsrat, aufgrund einer Statutenanpassung mit einer Reduktion der Anzahl an Vorstandsmitgliedern, weiterhin eine Vertretung im Vorstand zu ernennen. Er liess indes noch offen, ob es sich dabei um eine Vertreterin oder einen Vertreter des Regierungsrates handeln werde. Der Regierungsrat ernannte am 18. August 2020 nach einer zwischenzeitlichen Vakanz Nationalrat Eric Nussbaumer als Delegierten des Kantons Basel-Landschaft im fünfköpfigen Vorstand der Genossenschaft St. Jakob-Park. Nationalratspräsident Eric Nussbaumer ist weiterhin als staatlicher Delegierter Mitglied des Vorstands.

Die Genossenschaft Stadion St. Jakob-Park mit Sitz in Basel ist auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Die Genossenschaft bezweckt die Bewirtschaftung und den Betrieb des Stadions St. Jakob-Park, das auf einer Baurechtsparzelle der Einwohnergemeinde der Stadt Basel errichtet wurde. Die Genossenschaft strebt keinen Gewinn an. Sie kann Beteiligungen an anderen Gesellschaften im In- und Ausland erwerben, halten und verwalten. Sie kann zudem weitere sportliche Ziele und Bestrebungen fördern und weitere Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, insbesondere auch Immobilien zu erwerben, zu verwalten und zu veräussern.

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts sein, welche die Interessen der Genossenschaft unterstützen und wahren. Der Austritt aus der Genossenschaft kann jederzeit erfolgen. Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein in Höhe von 100 Franken nominal zu zeichnen und einzubezahlen.

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Ihm gehören staatliche Delegierte an, die vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ernannt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Die Genossenschaft Stadion St. Jakob-Park und der FC Basel 1893 haben per 1. Januar 2023 ein Nutzungsmodell für den St. Jakob-Park erarbeitet, welches eine neue Aufteilung der Aufgaben ermöglicht. Die Genossenschaft Stadion St. Jakob-Park vermietet das Stadion im Grundausbau und der FC Basel ist für den Mieterausbau zuständig. Wie dem Jahresbericht 2023 der Genossenschaft Stadion St. Jakob Park zu entnehmen ist, wurde infolgedessen die Abschreibungsthematik bei den Immobilien angepasst, was die Stetigkeit der Jahresrechnung beeinflusst. Allerdings hat gemäss Jahresbericht 2023 die Genossenschaft eine strukturelle Unterfinanzierung. Das Projekt Stadion+ zur Stadionerneuerung ist aktuell sistiert.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Die Stadiongenossenschaft wurde vor der Fussball-WM 1954 gegründet, nachdem der Stadionbau vom Volk knapp abgelehnt worden war. Inwiefern ist die Form der Genossenschaft für den St. Jakob-Park heute noch zeitgemäss?*

Nach Schweizerischem Recht (OR) gibt es acht Gesellschaftsformen. Gesellschaften sind im Artikel 530 des OR als «vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln» definiert. Das OR unterscheidet zwischen kaufmännischen und nicht-kaufmännischen Unternehmen. Kaufmännische Unternehmen sind selbständige, auf Dauer angelegte wirtschaftliche Tätigkeiten mit einem Umsatz von mehr als 100'000 Franken pro Jahr und müssen sich im Handelsregister eintragen lassen

Für gewinnstrebige Aktivitäten stehen die fünf Handelsgesellschaften zur Verfügung: kollektive Gesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kommandit-Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Da gemäss Statuten die Genossenschaft Stadion St. Jakob Park keinen Gewinn anstrebt, kommt eine dieser fünf Handelsgesellschaften erst dann als Gesellschaftsform in Frage, wenn der Zweck in den Statuten entsprechend geändert wird. Einen Verein gründen Personen zu einem nicht wirtschaftlichen Zweck mit ideellen Zielen. Ein Verein ist nicht geeignet, um das Stadion St. Jakob Park zu bewirtschaften und zu betreiben. Auch ist die einfache Gesellschaft nicht geeignet, weil sie nicht als kaufmännisches Unternehmen in das Handelsregister eingetragen werden kann.

Die Genossenschaft dient der gemeinsamen Selbsthilfe ohne den Gewinn als wirtschaftlichen Zweck. Dies ist im Zweck der Genossenschaft Stadion St. Jakob Park so definiert. Eine Genossenschaft basiert auf Zusammenarbeit und gemeinschaftlichem Eigentum. Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz keine Ausnahme ergibt (OR, Art. 854). Da der Kanton Basel-Landschaft wie der Kanton Basel-Stadt und jeder weitere Genossenschafter nur über einen Anteilschein verfügt, kann der Kanton zwar im Vorstand mitwirken, hat aber an der Generalversammlung das gleiche Mitbestimmungsrecht wie jeder Genossenschafter. Solange der Zweck der Genossenschaft nicht angepasst wird, passt die Form der Genossenschaft weiterhin.

2. *Hat der Kanton BL Genossenschaftsanteile?*

Ja, der Kanton Basel-Landschaft hat einen Anteilschein im Nennwert von 100 Franken.

3. *Gibt es ein Pflichtenheft bzw. eine spezifische Aufgabe als staatlicher Delegierter?*

Es gibt kein Pflichtenheft für den staatlichen Delegierten. Dieser hat gemäss Obligationenrecht (OR) wie die anderen Vorstandsmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten. Der staatliche Delegierte des Kantons Basel-Landschaft wird vom Regierungsrat ernannt, weil das Stadion St. Jakob-Park eine wichtige Infrastruktur für unsere Region darstellt. Eine besondere Stellung erwächst dem Delegierten daraus aber nicht. Ebenso erwächst auch dem Kanton aus der Ernennung keine spezielle Verpflichtung.

4. Rapportiert der Delegierte an den Regierungsrat?

Der Delegierte nimmt in der Regel an den periodisch stattfindenden Gesprächen zwischen der Regierungsvertretung (Regierungspräsident Isaac Reber, bei Bedarf begleitet von Regierungsrat Dr. Anton Lauber) und der Vorstandsvertretung der Stadiongenossenschaft teil.

5. Wie wird der staatliche Delegierte vergütet?

Die Vergütung von 5'000 Franken pro Jahr richtet sich nach den Vergütungsregeln des Vorstands der Genossenschaft Stadion St. Jakob Park und wird von der Stadiongenossenschaft getragen.

6. Welches Wahlgremium wählt den staatlichen Delegierten? Für welche Zeitperiode?

Der staatliche Delegierte im Vorstand der Genossenschaft Stadion St. Jakob-Park wird vom Regierungsrat gewählt. Der aktuelle staatliche Delegierte Eric Nussbaumer wurde mit RRB Nr. 2020-1120 vom 18. August 2020 bis auf Weiteres gewählt.

7. Hat der Kanton BL ein strategisches Interesse an einem Fussballstadion an der Kantons-grenze, welches die Anforderungen erfüllt für die Austragung internationaler Turniere und Spiele - als Teil der regionalen Grundinfrastruktur?

Wie in der Einleitung beschrieben weist das Stadion St. Jakob Park für die ganze Region eine grosse sportliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung auf. Vor dem Hintergrund dieses Stellenwerts ist der Kanton Basel-Landschaft daran interessiert, dass das Stadion erfolgreich betrieben und bewirtschaftet wird.

8. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, auf eine Auflösung der Genossenschaft hinzuwirken?

Es liegt nicht am Kanton Basel-Landschaft, auf eine Auflösung der Genossenschaft hinzuwirken. Der Regierungsrat ist aber gerne bereit, seinen Standpunkt einzubringen, wenn über eine Auflösung der Genossenschaft diskutiert werden sollte. Solange eine Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt frei (OR, Art. 842).

Liestal, 22. Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich